

Vereinigung BGH, Urt. v. 22. 1. 2015, 3 StR 233/14). Freilich wird man, je eingriffsintensiver die betreffende polizeiliche Maßnahme ist, es desto eher für erforderlich halten müssen, dass über die bloße Mitgliedschaft in einem gefährlichen Umfeld hinaus weitere konkrete Indiztatsachen zur Gefahrenprognose hinzutreten (siehe hierzu auch VGH Mannheim, Urt. v. 18. 5. 2017, Az. 1 S 1193/16, Rn. 47 – juris; VGH Kassel, Beschl. v. 1. 2. 2017, Az. 8 A 2105/14.Z). Ein derartiger Ansatz, von der Gefährlichkeit einer Hooligan-Gruppierung auf die Gefährlichkeit eines einzelnen Mitglieds dieser Gruppierung zu schließen, geht bei Ultra-Vereinigungen aber schon im Ansatz fehl. Dies hängt schon damit zusammen, dass es „die Ultras“ als einheitliche, von einem kollektiven Willen getragene Gruppierung aufgrund ihrer Heterogenität gar nicht gibt. In der polizeilichen Kategorisierung von ultranahen Fans überwiegt bei weitem die Einstufung als friedlich (Kategorie A), wengleich natürlich nicht verhehlt werden kann, dass es gerade in einem Ultraumfeld auch Fans der Kategorie B („situativ gewaltgeneigt“) oder Kategorie C („gewaltsuchend“) gibt. Da die Gruppierung als solche aber uneinheitlich ist, verbietet sich der Schluss von einer Mitgliedschaft in einer Ultragruppierung auf die Gewaltgeneigtheit des einzelnen Ultras (näher zu alledem Müller-Eiselt, Die Gewährleistung der Sicherheit bei Fußballspielen, 2015, S. 65 ff.). Dass die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu Hooligan-Gruppierungen nicht einfach unbesehen auf Ultras übertragen werden können, hat kürzlich etwa auch das OLG Braunschweig erkannt: „Allein eine Zugehörigkeit eines Fußballfans zur Ultra-Szene genügt nicht, um eine hinreichende Gefahrenprognose zu erstellen.“ (siehe OLG Braunschweig, Beschl. v. 30. 8. 2018, Az. 1 W 114/17 = SpuRt 2018, 270 ff. m. Anm. Schiffbauer aaO.). Insofern würde es zukünftigen Gerichtsentscheidungen gut zu Gesicht stehen, trennscharf zwischen Hooligan- und Ultragruppierungen zu unterscheiden. Die oft fehlende Differenzierung zwischen Ultras und Hooligans ist schon in Boulevardblättern oder auch seriösen Medien ärgerlich genug. Vor Gericht verleitet sie aber auch zu rechtsfehlerhaften Ergebnissen.

Rechtsanwalt Dr. Gerrit Müller-Eiselt, München

8. Lizenzentzug wegen mangelnder Distanz eines Wettkampfrichters zum Sportler

§ 25 BGB; Abschn. D, 10.1 DTV-Turnier- und Sportordnung (TSO), Abschn. M, 1.2 TSO, DTV-Wertungsrichtlinien, DTV-Ausbildungsordnung

Verlangt ein Wettkampfrichter von einem Turniertänzer über eine Chat-App die Übersendung von Intimbildern und stellt hierfür eine positive Bewertung des Turniertänzers bei einem Turnier durch ihn in Aussicht, stellt dieses Verhalten u. a. einen Verstoß gegen die „ethisch-moralischen Grundsätze“ der DTV-Ausbildungsordnung dar. Ein solches Verhalten rechtfertigt die dauerhafte Entziehung bzw. das dauerhafte Verbot einer Wiedererteilung von erteilten (und zwischenzeitlich zurückgegeben) Wertungsrichter-, Trainer- und Turnierleiterlizenzen. (Leitsatz der SpuRt-Redaktion)

Sportgericht des DTV, Urt. v. 10. 8. 2019, Az. SG 27/18 (rechtskräftig)

Zum Sachverhalt:

Der Besch. schrieb den betroffenen 18-jährigen Tänzer am 10. 1. 2018 per WhatsApp im Hinblick auf einen geplanten Start bei einem Turnier an, bei dem er als Wertungsrichter

eingesetzt war. Auf die Frage des Tänzers, welche Wertungsrichter bei dem Turnier eingesetzt sind, verweigerte der Beschuldigte dem Tänzer mit dem Hinweis „Du zeigst mir ja auch nichts“, „So schüchtern?“ zunächst eine Antwort. Unmittelbar später forderte der Besch. den Tänzer nochmals auf: „Und Du zeigst mir dann auch ein bisschen was?“

Nach weiteren Nachrichten teilte der Beschuldigte mit: „Mit [Namen] hast ja dann schon Wertungsrichter auf Deiner Seite“ – „Fehlt nur noch einer der Lateiner“, worauf der Tänzer fragte, ob er auch als Wertungsrichter tätig sein werde. Diese Frage beantwortete der Besch. erneut mit: „Wolltest Du mir nicht was zeigen?“

Im Weiteren tauschte der Besch. mit dem Tänzer folgende Nachrichten aus:

Besch.: Und jetzt zeig doch mal ein paar hübsche Bilder von Dir

(Tänzer übersendet 5 Bilder)

B: Z. B. mit dem süßen Lächeln, das du für Werner brauchst.

T: Auf Bild 2 schau ich doch süß

B: Naja

B: Und Du hast überall so viel an.

T: Bewusst

B: Ich seh schon, die anderen Bilder erst nach Samstag.

T: Haha vllt

B: Nur vielleicht?

T: Komm auf die Wertung an.

B: Dann läuft's so: gute Leistung, gute Wertungen, gute Bilder. Abgemacht?

T: Hahahahaha alles klar

Am 17. 1. 2018 erinnerte der Beschuldigte den Tänzer an die von ihm versprochenen Bilder:

B: Wo bleiben eigentlich Deine Bilder?

T: Nachdem ich nicht gewonnen hab.

T: Der Deal war nur wenn ich gewinne.

(...)

B: Und der Deal sagte nichts von gewinnen.

B: Und von mir hast Du ja wohl zweifelsohne gute Wertungen bekommen.

(T versendet 4 Bilder)

T: Hätten besser sein können ... Spaß

B: Die hast Du mir schon gezeigt.

T: Mehr hab ich leider nicht.

B: Dann mach welche.

T: Haha ne ne

T: Sowas mach ich nicht

B: Und das soll ich Dir jetzt glauben?

T: Ja

B: Gibt für alles ein erstes Mal

T: Ne sorry

T: Nicht für sowas

B: Klang vor dem Turnier aber noch ganz anders.

B: Und dann hat Dich wohl der Mut verlassen.

T: Naja es ist halt einfach so dass ich es unangenehm finde als hetero einem Homosexuellen irgendwelche Bilder von mir zu schicken.

B: Dann stell Dir einfach vor Du schickst sie einem Mädels.

B: Und es erfährt eh niemand

B: Oder willst Du das erzählen?

T: Trotzdem fühl mich unwohl dabei.

T: Fühlt sich ein bisschen wie Prostitution an.

B: Ist es aber nicht. Spring einfach er Deinen Schatten.

T: Das ist ein weiter Sprung. Ich überlegs mir.

B: Wird ja bestimmt eh kein Kopf drauf sein.

B: Und ich leg mich dafür beim Job besonders ins Zeug.

T: Mal schauen.

(...)

B: Ich frag Dich morgen wieder.

B: ich mein, wir hatten ja einen Deal. Und ein Kerl steht doch zu seinem Wort.

T: Haha ja schon

B: Ich halte dich. Und wenn Du das auch machst, erfährts eh niemand.

B: Versprochen

Am 2. 2. 2018 sprach der Beschuldigte den Tänzer erneut auf die Bilder an.

B: Hast Du eigentlich schon ein paar Bilder für mich rausgesucht?

B: Ich lass mich einfach überraschen, was Du mir schickst.
(T. versendet ein Bild.)

B: Du musst schon zeigen, was tiefer zu sehen ist.

B: Du weißt schon, die Rede war von nackt.

T: Das bekommt nur meine Freundin.

B: Darf sie ja auch gerne haben.

B: Geht ja nur ums anschauen.

T: Ist nur ihr vorbehalten sorry

B: Komm schon, Du hast es versprochen. Und gerade heute kannst Du mir den Wunsch nicht abschlagen.

T: Alles gute zum Geburtstag

B: Danke

B: Dann schick mir doch bitte ein paar richtig interessante Fotos. War schließlich ein Wort unter Männern.

T: Hast doch

B: Du weißt genau was ich meine

T: Muss reichen

B: Versprochen hattest Du was anderes

In der Folgezeit nahm der Beschuldigte dann in der Hoffnung, doch noch die von ihm erwarteten Bilder des unbedeckten Intimbereichs des T. zu erhalten, immer wieder mit diesem Kontakt per WhatsApp auf, bis er dann im Juni 2018 wegen Erfolglosigkeit den Kontakt beendete.

Im Verfahren vor dem Sportgericht des Deutschen Tanzsportverbands e.V. ist der Beschuldigte den Vorwürfen zunächst nicht entgegengetreten. In einer späten Stellungnahme hat er bestritten, eine falsche Bewertung des T. in Aussicht gestellt zu haben.

Das DTV-Sportgericht hat es aufgrund des auszugsweise wiedergegebenen Chat-Protokolls für erwiesen erachtet, dass der Besch. jedenfalls im Zeitraum vom 10. 1. 2018 bis 11. 6. 2018 die für einen Wertungsrichter notwendige Distanz zu einem Tänzer vermissen ließ. Dem Chat-Protokoll sei zu entnehmen, dass der Besch. die Stellung als Wertungsrichter zu nutzen versuchte, um an Intimbilder eines Tänzers zu gelangen, den er mehrmals als Wertungsrichter bewertete.

Das Sportgericht hat danach einen Verstoß gegen Abschnitt D, Punkt 10.1. der Turnier- und Sportordnung des DTV, Abschnitt M, Punkt 1.2 der Turnier- und Sportordnung des DTV, die Wertungsrichtlinien des DTV und die Ausbildungsordnung des DTV festgestellt und dem Besch. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandsgerichtsordnung verboten, eine Wertungsrichter- oder Turnierleiterlizenz zu erwerben, nachdem der Besch. diese freiwillig an den DTV zurückgegeben hatte, sowie ihm nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 der Verbandsgerichtsordnung die Trainer-B-Lizenz Leistungssport sowie die Trainer-C-Lizenz Leistungssport auf Dauer entzogen.

Aus den Gründen:

[Zu den] Wertungsrichterlizenzen:

Gem. Abschnitt K, Punkt 5.1 der TSO wird betreffend Wertungsrichterlizenzen bei Verstößen gegen die TSO und/oder die Wertungsrichtlinien durch das DTV-Sportgericht laut Bestimmungen der DTV-Verbandsgerichtsordnung verfahren.

Vorliegend [hat der Besch.] gegen Abschnitt D, Punkt 10.1. der TSO verstoßen. Hiernach haben die Wertungsrichter die Aufgabe, die Leistungen der Paare, Duos, Solisten, Small Groups oder Formationen im Verhältnis zueinander zu erkennen und gemäß den geltenden Wertungsrichtlinien zu werten.

Weiterhin ist auch ein Verstoß gegen die Wertungsrichtlinien gegeben. Das Anbieten von vorab besprochenen (positiven) Wertungen für den Fall der Erbringung von außerhalb des Turniers liegenden Gegenleistungen widerspricht den Wertungsvorgaben der TSO, den Wertungsrichtlinien und stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der wertungsrichterlichen Neutralität dar. Nach Auffassung der Kammer gilt dies auch dann,

wenn lediglich der Eindruck hervorgerufen wird, dass ein Wertungsrichter in irgendeiner Form „käuflich“ ist.

Darüber hinaus wurde durch [das] Verhalten [des Besch.] auch das Wertungsrichterwesen als Institution insgesamt geschädigt. Die an Tanzturnieren teilnehmenden Tänzer/Tänzerinnen müssen sich jederzeit darauf verlassen können, dass die eingesetzten Wertungsrichter/Wertungsrichterinnen in vollkommener Seriosität und Neutralität die im jeweiligen laufenden Turnier gezeigten tanzsportlichen Leistungen unvoreingenommen und ohne Rücksicht auf vorangegangene Turnierergebnisse ausschließlich entsprechend den maßgeblichen geltenden Regelwerken (TSO und Wertungsrichtlinien) entscheiden.

Gegen die vorbezeichneten Grundsätze [hat der Besch.] in besonders schwerwiegender Art und Weise verstoßen. Die Ausführungen [seines Verteidigers] können nicht zu einer Entlastung [des Besch.] führen. Sie werden von der Kammer lediglich als Schutzbehauptungen gewertet und werden durch das der Kammer vorliegende umfangreiche Chat-Protokoll eindeutig widerlegt.

Nachdem [der Besch. seine] Wertungsrichterlizenzen zwischenzeitlich sämtlich an den DTV zurückgegeben [hat], wird [ihm] untersagt, eine Wertungsrichterlizenz zukünftig erneut zu erwerben.

[Zu den] Trainerlizenzen:

Gem. Punkt VI. 7.5 der DTV-Ausbildungsordnung haben die Ausbildungsträger das Recht, DOSB-Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaber/der Lizenzinhaber gegen die Satzung des betreffenden Verbandes, gegen ethisch-moralische Grundsätze oder die Anti-Doping-Regeln verstoßen. Gem. Punkt VI. 1. DTV-Ausbildungsordnung ist Ausbildungsträger im Sinne der DOSB-Rahmenrichtlinien der Deutsche Tanzsportverband als zuständiger Spitzenverband. Der Deutsche Tanzsportverband hat wiederum gem. § 9 Abs. 7 der Verbandsgerichtsordnung dem Sportgericht den Lizenzentzug übertragen.

Vorliegend ist [das] vorbezeichnet[e] Verhalten gegenüber dem [T.] als Verstoß gegen ethisch-moralische Grundsätze einzustufen. Der Begriff der ethisch-moralischen Grundsätze ist zwar in der Ausbildungsordnung nicht näher präzisiert. Der materielle Gehalt dieses unbestimmten Rechtsbegriffs ist daher zu ermitteln und zu präzisieren. In Anlehnung an die vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung anerkannte inhaltliche Ausgestaltung des Begriffs der Sittenwidrigkeit geht die Kammer dann von einem Verstoß gegen ethisch-moralische Grundsätze im Sinne der Ausbildungsordnung aus, wenn durch die in Frage stehende Handlung das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkender verletzt ist.

Letzteres ist vorliegend nach Auffassung der Kammer der Fall, da [der Besch. seine] Stellung als Inhaber von DTV-Lizenzen dazu zu nutzen versucht hat, einen intimen Kontakt mit dem [T.] herzustellen. Aus gegebenem Anlass stellt die Kammer in diesem Zusammenhang klar, dass [die] Homosexualität [des Besch.] für die vorliegende Entscheidung vollständig irrelevant war. Eine Benachteiligung aufgrund [der] sexuellen Identität ist daher nicht gegeben.

Im Übrigen [hat der Besch.] sich mit [seinem] Verhalten unsportlich i. S. von Abschnitt M, Punkt 1.2 der TSO verhalten.

Die [ihm] ausgestellten Trainerlizenzen sind daher auf Dauer zu entziehen.

[Zur] Turnierleiterlizenz:

Gem. Abschnitt K, Punkt 4.1 der TSO wird bei Verstößen gegen die TSO durch das DTV-Präsidium laut den Bestimmungen der DTV-Verbandsgerichtsordnung verfahren. Bei der Zuständigkeitsregelung zugunsten des DTV-Präsidiums handelt es sich im Hinblick auf die Regelungen von § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 8 Abs. 1 der Verbandsgerichtsordnung um ein Redaktionsversehen. Zuständig für Angelegenheiten des Sports gemäß der Turnier- und Sportordnung sowie in Angelegenheiten der weiteren Ordnungen des DTV ist ausschließlich das Sportgericht.

Vorliegend ist ein unsportliches Verhalten in schwerwiegendem Ausmaß i. S. von Abschnitt M, Punkt 1.2 der TSO gegeben (s. o.).

Nachdem [der Besch. seine] Turnierleiterlizenz zwischenzeitlich an den DTV zurückgegeben [hat], wird [ihm] untersagt, eine Turnierleiterlizenz zukünftig erneut zu erwerben.

[...]

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Sebastian Kröger, Bremen)

Schaufenster

Nachruf Dr. Dirk-Reiner Martens

Am 12. November 2019 ist mit *Dr. Dirk-Reiner Martens* plötzlich und unerwartet ein weltweit hoch angesehener Kollege und eine herausragende Persönlichkeit des Sportrechts von uns gegangen. Martens war ein Pionier des Sportrechts der allerersten Stunde. Es dürfte daher im nationalen sowie internationalen Sportrechtskreis kaum eine Kollegin/einen Kollegen geben, die/der nicht in irgendeiner Weise mit seinem außergewöhnlichen und beeindruckenden Wirken für Recht & Sport in Berührung gekommen ist. Sein Engagement war immer eine Herzensangelegenheit und neben der ausgezeichneten Fachkompetenz zeichnete ihn besonders seine wahrhaft menschliche Haltung und Gesinnung aus.

Geboren 1942 in Berlin hat sich Dirk-Reiner Martens – als ehemaliger Basketballjuniorennationalspieler (u. a. als Kapitän des ersten Albert Schweitzer Turniers 1960) und späterer Erstligaspieler beim USC München – frühzeitig auf die Beratung von Sportlern, Vereinen und Verbänden im Amateur- und Leistungssport auf nationaler und internationaler Ebene spezialisiert. Unvergessen und lebendig bleibt sein bedeutender und Jahrzehnte langer Einsatz für den Basketballweltverband „FIBA“, u. a. als ständiger Rechtsberater und zeitweiliger „FIBA Deputy Secretary General“ an der Seite des berühmten FIBA-Generalsekretärs Borislav Stankovic. Basketball-Insider wissen, dass Reiner die Karrieren des nächsten FIBA-Generalsekretärs, Patrick Baumann, sowie des jetzigen Amtsinhabers, Andreas Zagklis, entscheidend gefördert und geprägt hat. Im Jahre 2010 wurde Dr. Martens der „FIBA Order of Merit“ auf dem FIBA-Kongress in Istanbul verliehen.

Nach 35 Jahren erfolgreicher Partnerschaft in einer großen wirtschaftsrechtlichen Sozietät gründete Reiner 2009 die Kanzlei „Martens Rechtsanwälte“, die unter seiner Leitung viele angesehene Auszeichnungen (u. a. *Best Lawyers Germany*) in den Bereichen Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation erhielt. Im Jahr 2007 rief er das „Basketball Arbitral Tribunal (BAT)“ ins Leben, mit dem Reiner & sein Team ein höchst effizientes Schiedsverfahren zur Herbeiführung schneller und kostengünstiger Entscheidungen von Sportstreitigkeiten entwickelte. Fast 1500 Verfahren wurden seit Gründung des BAT anhängig gemacht und bei *Martens Rechtsanwälte* administriert. Im Jahre 2005 und aufbauend auf den

großen Erfolg des BAT gründete Dr. Martens den „Court of Innovative Arbitration (COIA)“, der das „Pendant“ zum BAT in handelsrechtlichen Streitigkeiten darstellt. In diese Arbeit für das BAT und COIA floss insbesondere die unschätzbare große Erfahrung ein, die Dirk-Reiner Martens als Mitglied des Internationalen Sportgerichtshofs in Lausanne (CAS) sammeln durfte. In dieser Funktion war er bereits seit Mitte der Achtzigerjahre an ca. 200 CAS-Verfahren beteiligt und vier Mal Mitglied der sog. *CAS Ad Hoc Division* bei Olympischen Spielen.

Angesichts dieser großartigen Verdienste um das Sportrecht, die hier nur andeutungsweise skizziert werden können, und Reiners Persönlichkeit, stockte der gesamten Sportrechtsfamilie spürbar der Atem, als diese vom plötzlichen Tod von Dr. Martens erfahren musste. Insbesondere im „Netz“ war in Sportrechtskreisen (sei es unter den Mitgliedern der Deutschen Vereinigung für Sportrecht, der ARGE Sportrecht im DAV oder des Deutschen Sportschiedsgerichts) das aufrichtige Bedürfnis erkennbar, sich untereinander der Trauer zu bekunden und der Wertschätzung für den Kollegen Martens Ausdruck zu verleihen. Einige für sich sprechende Bekundungen sollen explizit genannt werden, um der genannten deutschen Sportrechtsfamilie an dieser Stelle eine repräsentative Stimme zu verleihen. So schrieben Kolleginnen und Kollegen über Reiner u. a. „...ein großer Anwalt, immer klare Haltung, war auch außerhalb des Sports als Litigator bundesweit und darüber hinaus geschätzt und bekannt, insbesondere in großen Schiedsverfahren...“ oder „...Der Tod von Herrn Dr. Martens – einem der Pioniere des Sportrechts und der Sportschiedsgerichtsbarkeit – hat, das darf ich an dieser Stelle noch sagen, nicht nur in mir tiefe Betroffenheit ausgelöst. Er wird schmerzlich vermisst werden...“ oder „...Ich habe ihn als Menschen geschätzt und als CAS-Richter auf der anderen Seite des Tisches hatte er meinen Respekt...und es gab nur wenige Kollegen in Deutschland, die das case law des CAS so geprägt haben...“ sowie schließlich kurz und treffend „...ein ganz Großer unserer Branche...“.

Abschließend noch etwas Persönliches: Reiner wurde Mitte der Neunzigerjahre (als Erster) von einem bekannten Verlag gefragt, ein Buch mit dem Titel „Sportrecht“ zu veröffentlichen. Wir stritten damals als prozessuale